

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Dienstag, 18. April 1893.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kürschnerplatz 3.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.

Verleger und Drucker: A. Graumann in Stettin, Kirchhof 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.

vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht

so ist das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Beiläge oder deren Raum im Morgenblatt

15 Pf. im Abendblatt und Neustadt 30 Pf.

Die Militärvorlage.

Während man bei dem Ausseitgehen des Reichstages zumeist der Auffassung begegnete, daß eine Vereinigung über die Militärvorlage nicht zu erwarten sei, verlautet jetzt in den verfeindeten politischen Kreisen, und zwar auch aus solchen, welche bis dahin sich durchaus ablehnend verhalten haben, von schwankenden Verhandlungen, welche ein Verständnis anbahnen sollen, und zwar in einer Weise, welche kaum einen Zweifel Raum läßt, daß der Wunsch der Vater des Gedankens ist.

Es mag dahin gestellt sein, inwieweit solche Verhandlungen schwankend und unwirksam davon erfolgen zu erwarten ist. Jedenfalls verdient die Thatfach Beachtung, daß die eingangs erwähnte Veränderung der Lage eintrete, ist, nachdem durch die Österreicher den Reichstagsabgeordneten Gelegenheit gegeben werden, mit ihren Wählern in unmittelbarer Füllung zu treten und sich von deren Auffassung zu überzeugen. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, in den katholischen Bevölkerungsreihen Schlesiens, als dem Echo man die in ihrer Haltung von der "Germania" und verwandten Pfarreien erheblich abweichende "Schles. Volkszeitung" betrachten darf, durchgehends die Ansicht verbreitet, daß es zwischen den verbündeten Regierungen und der Reichsmehrheit zu einer Vereinigung kommen werde, welche den leitenden Grundgedanken der Vorlage: eine der Konzeption der zweijährigen Dienstzeit entsprechende Erhöhung der Präsenzstiffer, unangetastet läßt. Und ähnliche Stimmungen gewinnen, nach den eingehenden Stimmungsberichten aus allen Theilen Deutschlands zu urtheilen, in täglich wachsendem Maße Überwasser. Die Annahme liegt nahe, daß die so wahrscheinliche Änderung der Parlamentsstimmung in urfachlichem Zusammenhang mit den Eindrücken steht, welche in der Österreicher der Auffassung der Bevölkerung gewonnen sind. Alsdann würden die vielfachen Zustimmungsberührungen zu der Militärvorlage doch nicht sowohl als Einzeläußerungen, wie die Gegner dies darzustellen lieben, sondern als der Ausdruck der Stimmung weiter und wichtiger Kreise der Bevölkerung anzusehen sein. Man wird insbesondere in der Annahme nicht fehlgehen, daß in den wichtigsten Zweigen des Erwerbslebens, und zwar außer unter den Landwirten auch in den Kreisen der Industrie und des Handels der lebhafte Wunsch herrscht, daß die Militärvorlage zu Stande kommt und daß den Anforderungen der Sicherung gegen Kriegsgefahr ohne vorige innere Wirren genügt wird. In denjenigen Kreisen des Erwerbslebens, und namentlich der Industrie, mit denen wir nähere Fühlung unterhalten, ist man übereinstimmt der Meinung, daß ein positives Ergebnis der Verhandlungen über die Militärvorlage im dringenden Interesse der deutschen Volkswirtschaft und des Nationalwohlstandes liegt, und daß die Opfer, welche für die Heeresverstärkung zu bringen sind, nicht entfernt zu vergleichen sind mit denjenigen Nachteilen, welche dem deutschen Erwerbsleben durch ein Scheitern der Militärvorlage in dem letzten Reichstage erwartet würden. Wenn aus diesen Erwägungen heraus innerhalb des Reichstages eine Basis gewonnen wird, auf welcher sich Vereinigungsverschläge, welche den verbündeten Regierungen annehmbar wären, formulieren ließen, so würde sicherlich in den weiteren Kreisen des Volkes die freudige Zustimmung zu einem solchen Austrage der Angelegenheit nicht ausbleiben.

Deutschland.

Berlin, 18. April. Das Kammergericht hat in höchster Instanz in der Frage des Religionsunterrichts der Dissidentenfamilie entschieden, und zwar im Sinne des Kultusministers, d. h. im Sinne des Zwanges der Dissidentenfamilie zur Theilnahme am dem Religionsunterricht der Volkschule. Es liegt der Entscheidung ein Fall aus Hohenmöhlen in der Provinz Sachsen zu Grunde. Das zuständige Schöffengericht hatte einen Vater, der als Dissident seinen Sohn von diesem Unterricht fern gehalten, zu einer Geldstrafe verurtheilt und dies wie folgt begründet:

Der Angeklagte ist zwar bei der zuständigen Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verordnung von 1850, § 43, 2. R. und §§ 74, 75 A. 2. R. folgt, daß der Vater, falls er seinen Kindern nicht anderweit den für die öffentliche Volkschule vorgeschriebenen Unterricht ertheilen kann oder will, verpflichtet ist, seine Kinder an dem öffentlichen Volksunterricht teilnehmen zu lassen und daß die Art des Unterrichts dann nur der Entscheidung der Schulbehörde unterliegt. Der Vater kann in diesen Unterricht nicht eingreifen. Aus § 44 A. 2. R. folgt ferner, daß der Vater eines Kindes, welches einen Theil des Unterrichts verfügt, regelmäßig nur durch vorbehaltmäßige Entbindung von diesem Lehrgegenstande seitens der zuständigen Schulbehörde von der Strafe der Schulverjämmerung befreit werden kann. Zweifellos ist der Religionsunterricht ein wesentlicher Bestandteil des preußischen Volksunterrichts. Nun schafft zwar für den Religionsunterricht § 11 A. 2. R. insofern eine Ausnahme, als er bestimmt, daß Kinder, die in einer anderen Religion, als in der, welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen, nicht angehalten werden können, denselben beizuhören. Auf diese Ausnahme beruft sich der Angeklagte. Es fragt sich nun, ob der gedachte Ministerialerlaß vom 16. Februar 1892 rechtsverbindlich ist und zwar namentlich infolge der Bekräftigung jenes Nachweises abhängt. Dies ist zu bejahen, denn das A. 2. R. huldigt dem Grundsatz, daß jedes Kind, wie in anderen öffentlichen R. auftreten, so auch in der Religion den notwendigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volkschule, so soll es doch in einer

Schulinspektion um Dispensation seines Sohnes von dem Religionsunterricht eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlaß des preußischen Kultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlagsmäßig beschieden worden, daß eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, daß für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach befördlichem Ernennung in ausreichender Weise gesorgt ist. Der Angeklagte hat nun wieder den Beschwerdeweg gegen diese Entscheidung betreten, noch den erforderlichen Nachweis erbracht, und ist deshalb, obwohl er mit seiner Frau aus der Lutherkirche ausgeschieden ist, nach der erwähnten Oberpräsidial-Berordnung strafbar. Laut Art. 21 der preußischen Verord

